

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1964

Nummer 67

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005 236	15. 12. 1964	Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zur Änderung von Bezirken der Staatshochbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen	419

2005
236

Verordnung
über die Ermächtigung des Ministers für Landes-
planung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
zur Änderung von Bezirken der Staatshochbauämter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 15. Dezember 1964

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) wird verordnet:

§ 1

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, die Bezirke der Staatshochbauämter Münster I, Münster II, Krefeld und Wesel zu ändern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1964

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

(L.S.)

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Franken

— GV. NW. 1964 S. 419.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.